

Polzeiverordnung zum Schutz  
des Friedhofes, der öffentlichen  
Grün- und Erholungsanlagen,  
des Kultur & Bürgerhauses  
sowie der Kinderspiel- und  
Ballspielplätze und den  
sonstigen, öffentlichen Anlagen

vom 23.06.2009



**DENZLINGEN**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ordnungsvorschriften.....	1
§ 2 Ordnungswidrigkeiten .....	1
§ 3 Inkrafttreten .....	2
Anlage 1.....	3
Anlage 2.....	4
Anlage 3.....	5

**Polzeiverordnung zum Schutz des Friedhofes, der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, des Kultur & Bürgerhauses sowie der Kinderspiel- und Ballspielplätze und den sonstigen, öffentlichen Anlagen (PolVO)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 23.06.2009 folgende Polizeiverordnung verordnet:

**§ 1 Ordnungsvorschriften**

- (1) Im Friedhof, in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage (Stadtspark) in den Grenzen der Anlage 1, dem Areal des Kultur & Bürgerhauses in den Grenzen der Anlage 3 zu dieser PolVO sowie der Grünanlage am Seniorenzentrum Grüner Weg, in den Grenzen der Anlage 2 zu dieser PolVO ist es untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Sie dürfen nur auf den Fußwegen und an kurzer Leine bis maximal 2,50 m geführt werden.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund seine Notdurft nicht in den in Abs. 1 bezeichneten Flächen verrichtet. Dort dennoch abgelegten Hundekot hat der Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Kinderspiel- und Ballspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und nur für Kinder und Jugendliche im Alter bis 14 Jahren erlaubt. Auf Ballspielplätzen ist der Aufenthalt nur von 8:00 bis 21:30 Uhr erlaubt. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Bei der Benutzung der Kinderspiel- und Ballspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen zu vermeiden. Kinderspiel- und Ballspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Die aufgestellten bzw. angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Der Konsum von Alkohol bzw. der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand ist in diesen Bereichen untersagt.
- (4) Es ist verboten, sich auf den Schulanlagen in Denzlingen außerhalb der Schultage und insbesondere zwischen 20:00 und 7:30 Uhr ohne berechtigten Grund aufzuhalten. Der Konsum von Alkohol bzw. Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand ist in diesen Bereichen untersagt. Bei besonderen Schulveranstaltungen kann der jeweilige Schulleiter eine Ausnahmegenehmigung vom Alkoholverbot beantragen.

**§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 auf dem Friedhof, in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage (Stadtspark) in den Grenzen der Anlage 1, dem Areal des Kultur & Bürgerhauses in den Grenzen der Anlage 3 zu dieser PolVO sowie der Grünanlage am Seniorenzentrum Grüner Weg, in den Grenzen der Anlage 2 zu dieser PolVO Hunde frei umherlaufen lässt,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Friedhof, in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage (Stadtspark) in den Grenzen der Anlage 1, dem Areal des Kultur & Bürgerhauses in den Grenzen der Anlage 3 zu dieser PolVO sowie der Grünanlage am Seniorenzentrum Grüner Weg, in den Grenzen der Anlage 2 zu dieser PolVO verrichtet oder dort dennoch abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

3. entgegen §1 Abs. 3 S. 1 Hunde auf Kinderspiel- und Ballspielplätze mitnimmt,
4. entgegen § 1 Abs. 3 S. 2 sich auf Kinderspielplätzen zwischen 20:00 und 8:00 Uhr aufhält bzw. als Benutzer der Anlage älter ist als 14 Jahre ohne Aufsichtsperson eines zur Nutzung der Einrichtung berechtigten Kindes zu sein,
5. entgegen § 1 Abs. 3 S. 3 sich auf Ballspielplätzen zwischen 21:30 und 8:00 Uhr aufhält,
6. entgegen § 1 Abs. 3 S. 6 Kinderspiel- und Ballspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet,
7. entgegen § 1 Abs. 3 S. 8 auf Kinderspiel- und Ballspielplätzen Alkohol konsumiert bzw. sich dort in alkoholisiertem Zustand aufhält,
8. entgegen § 1 Abs. 4 S. 1 sich zwischen 20:00 und 7:30 Uhr ohne berechtigten Grund auf den Schulanlagen aufhält,
9. entgegen § 1 Abs. 4 S. 2 auf den Schulanlagen ohne Ausnahmegenehmigung Alkohol konsumiert bzw. sich dort in alkoholisiertem Zustand aufhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung und mit höchstens 2.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutz des Friedhofes, der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der Kinderspiel- und Ballspielplätze vom 10.01.2006 außer Kraft.

Denzlingen, 23.06.2009

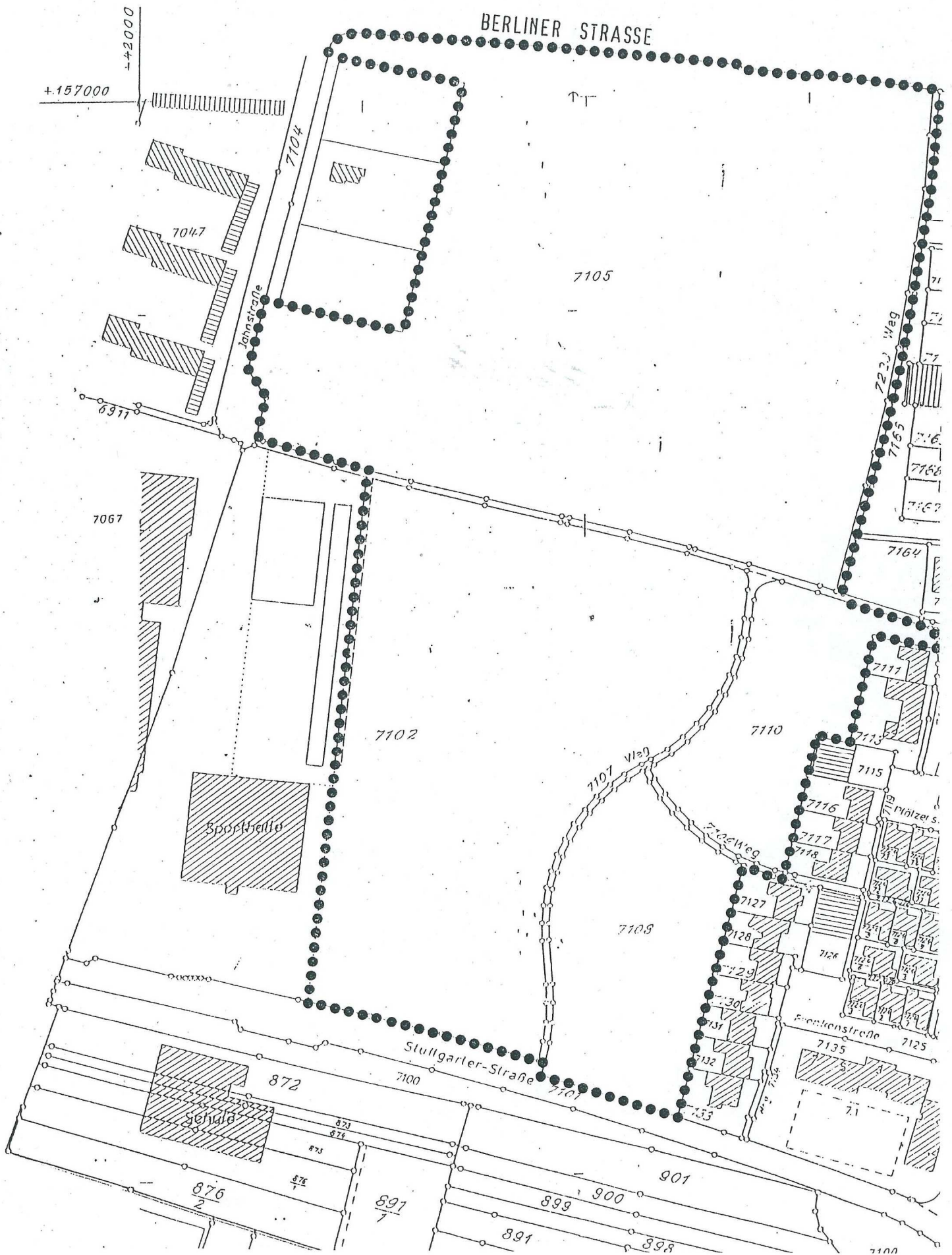
Ortspolizeibehörde

Otto Frey, Bürgermeisterstellvertreter

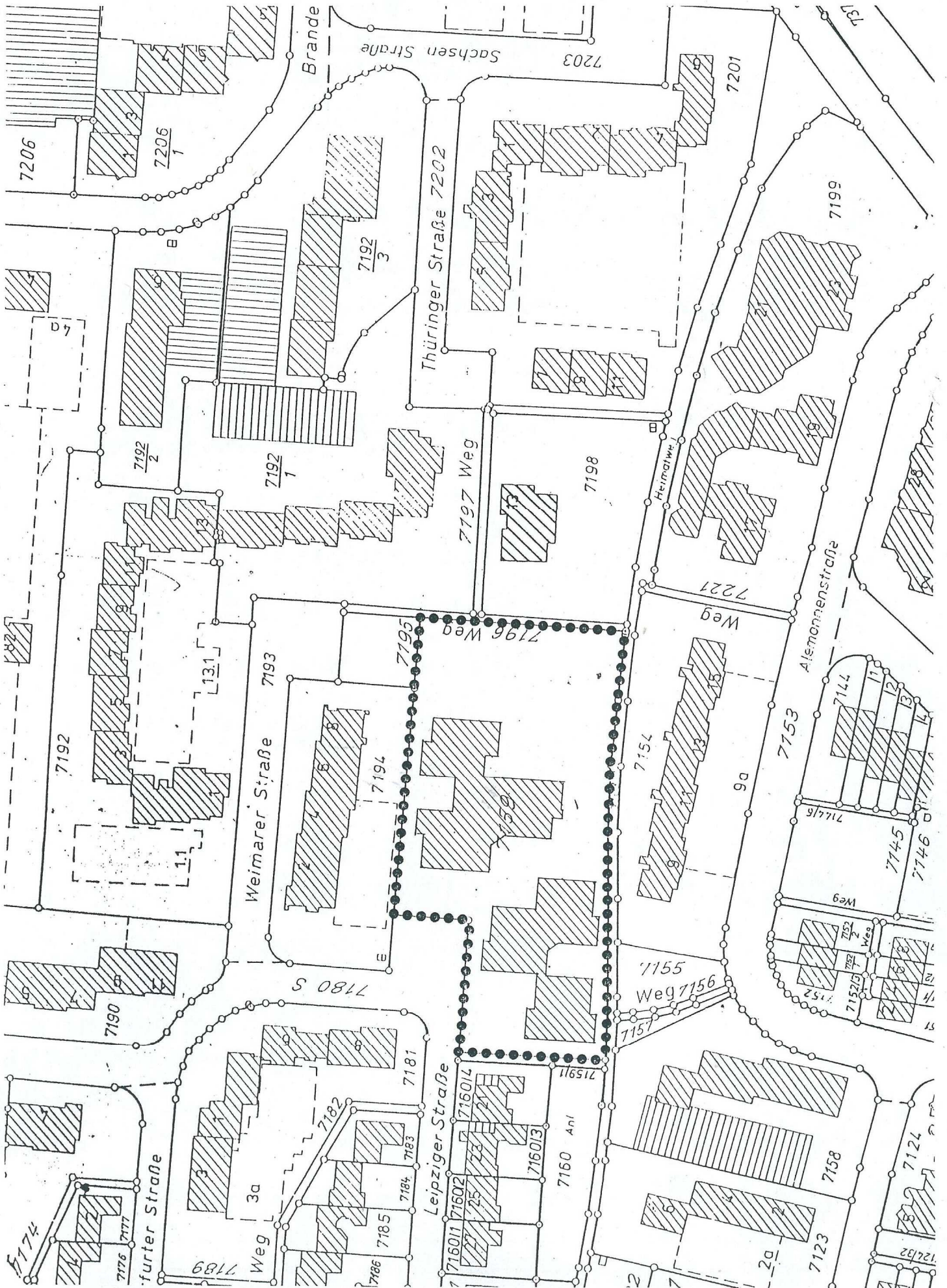
#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden ist.

# Anlage 1 zur Polizeiverordnung



# Anlage 2 zur Polizeiverordnung



# Anlage 3 zur Polizeiverordnung

